

03/02**Kulturförderrichtlinien für die Stadt Sindelfingen**

In den Genuss einer Förderung durch das Kultur- und Schulamt können Vereine und Vereinigungen kommen, die in den Bereichen Darstellende Kunst, Musik, Bildende Kunst, Film und Medien, Literatur, Jugendkultur, Soziokultur, Heimatpflege, Volkskunst, Stadtgeschichte, kulturelle Jugend- und Erwachsenenbildung, kulturelle internationale Beziehungen u. ä. engagiert sind und das kulturelle Leben der Stadt mitgestalten.

Die Richtlinien werden zunächst über die Dauer von zwei Jahren erprobt; nach Bedarf werden sie im Jahr 2002 modifiziert. Ein Zwischenbericht wird nach dem ersten Jahr gegeben.

I. Grundförderung

1. Gegenstand der Förderung
 - 1.1 Förderungsfähig sind gemeinnützige Vereine und vergleichbare Vereinigungen, deren Ziel ist es, das kulturelle Leben in Sindelfingen aktiv und regelmäßig mit zu gestalten, und die ihren Sitz in Sindelfingen haben.
 - 1.2 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Förderung erfolgt nach Maßgabe des Haushalts und kann davon abhängig gemacht werden, ob ein angemessener Mitgliedsbeitrag erhoben wird.
2. Umfang der Förderung
 - 2.1 Die Stadt Sindelfingen fördert die kulturtreibenden Vereine und vergleichbare Vereinigungen mit einer Grundpauschale von € 500,00.
 - 2.2 Die Stadt Sindelfingen übernimmt die Kosten für Übungsräume in städtischen Gebäuden, die für förderungsfähige Zwecke genutzt werden.
 - 2.3 Förderungsfähige Vereine und vergleichbare Vereinigungen erhalten eine jährliche Förderung für jedes aktive jugendliche Mitglied bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres in Höhe von € 10,00.
 - 2.4 Förderungsfähige Vereine und vergleichbare Vereinigungen erhalten jährlich einen Zuschuss für die künstlerische Leitung von Gruppen in Höhe von € 2,00 je Übungsstunde (45 Minuten) bis zu 200 Übungsstunden/Gruppe im Jahr.
 - 2.5 Förderungsfähige Vereine und vergleichbare Vereinigungen werden bei ihrer Öffentlichkeitsarbeit unterstützt.
3. Verfahren
 - 3.1 Zuschüsse werden auf schriftlichen Antrag gewährt. Anträge müssen auf den dafür vorgesehenen Vordrucken bis 30.6. des laufenden Jahres eingehen.
 - 3.2 Maßgeblich für die Zahl der aktiven jugendlichen Mitglieder ist der Stichtag 1.1. des laufenden Jahres.

- 3.3 Zuschüsse werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.
- 3.4 Die Verwendung der Zuschüsse muss mit Zahlungsbelegen über die Vergütung für die künstlerischere Leiterin/den künstlerischen Leiter und mit jährlichen Tätigkeitsberichten über die Jugendarbeit belegt werden.

II. Projektförderung

- 1. Gegenstand der Förderung
 - 1.1 Förderungsfähig sind kulturelle Projekte in den Arbeitsfeldern des Kulturamts, die zur Vielfalt des kulturellen Lebens in Sindelfingen beitragen und von gemeinnützigen Vereinen, vergleichbaren Vereinigungen oder natürlichen Personen durchgeführt werden.
 - 1.2 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- 2. Voraussetzungen für die Förderungen
 - 2.1 Förderungsfähige Projekte müssen sich deutlich von den regelmäßigen kulturellen Aktivitäten (Übungsstunden, regelmäßig wiederkehrende Angebote) eines Vereins unterscheiden. Folgende Merkmale sind für Projekte charakteristisch: Innovation, zeitliche, finanzielle, inhaltlich-thematische oder personelle Begrenzung, Interdisziplinarität, Kooperation mit anderen Vereinen sowie mit kommunalen Einrichtungen.

Zuschüsse werden nur für Projekte bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind. Dem Antrag müssen eine Projektbeschreibung und ein Finanzierungsplan beigefügt werden.
 - 2.2 Der Träger des Projekts soll seinen Sitz (bei natürlichen Personen seinen 1. Wohnsitz) in Sindelfingen haben.
 - 2.3 Die Weitergabe der Förderung an Dritte ist nicht zulässig.
 - 2.4 Anträge sollen möglichst frühzeitig gestellt werden, in der Regel einen Monat vor Beginn des Quartals, in der sie durchgeführt werden sollen. Später eingehende Anträge können allein wegen Fristversäumnis abgelehnt werden. Anträge, die nach Beginn des Projekts gestellt werden, werden nicht berücksichtigt.
 - 2.5 Die Projekte müssen von örtlicher, regionaler oder besonderer kultureller Bedeutung sein.
- 3. Art und Umfang der Zuwendung
 - 3.1 Förderungsfähig sind nur die im direkten Zusammenhang mit dem Projekt entstehenden Personal-, Sach- und Mietausgaben, soweit sie dem Projektziel entsprechen.
 - 3.2 Nicht förderfähig sind Projekte mit kommerziellem Charakter (z.B. gewinnorientierte Projekte).

- 3.3 Die Förderung durch die Stadt versteht sich als komplementär und will Anreize schaffen. Sie kann so hoch sein wie die für ein Projekt kalkulierten Eigeneinnahmen, sie kann jedoch in der Regel € 2.600,00 nicht überschreiten.

Projekte der Bildenden Kunst werden subsidär gefördert (da keine Eigeneinnahmen durch Gebühren aus Eintritten erzielt werden können). Projekte mit höherem Zuschussbedarf können außerhalb der Kulturförderrichtlinien im Rahmen von Einzelbeschlüssen gefördert werden.

- 3.4 Nach den Bestimmungen über die Erhebung der Entgelte für die Stadthalle, die Klosterseehalle sowie das Bürgerhaus Maichingen können kulturelle Vereine und Vereinigungen einmal jährlich diese Einrichtungen hauptentgeltfrei, bei weiteren Veranstaltungen mit einer Ermäßigung des Hauptentgelts um 50% nutzen. Die Nebenkosten werden - mit den a.a.O. genannten Einschränkungen - um 50% ermäßigt (vgl. Entgeltordnungen). Diese Regelung wird durch die geplante Neuregelung (vgl. Sitzungsvorlage 194/2000) ersetzt.

4. Verfahren

- 4.1 Bewilligungsbehörde ist die Stadt Sindelfingen, Kultur- und Schulamt.

- 4.2 Für die Bewilligung einer Zuwendung bedarf es grundsätzlich eines schriftlichen Antrages.

- 4.3 Als Anlagen sind einzureichen:

- 4.3.1 Projektbeschreibung

- 4.3.2 Finanzierungsplan

- 4.3.3 Begründende Unterlagen

- 4.4 Nach Abschluss der Abrechnung ist ein Verwendungsnachweis zu erbringen. Der Verwendungsnachweis in Form eines Sachberichtes, des Pressespiegels und der Zahlungsnachweise ist spätestens drei Monate nach Abschluss des Projekts vorzulegen.

5. Beispiele für förderungsfähige Projekte

- 5.1 Darstellende Kunst

- 5.1.1 Durchführung von Theaterprojekttagen

- 5.1.2 Aufführungen von Amateurbühnen

- 5.2 Musik

- 5.2.1 Lokale Musikfeste

- 5.2.2 Konzerte

- 5.2.3 Kirchenmusikalische Veranstaltungen

- 5.2.4 Projekte musizierender und singender Einwohner und Einwohnerinnen, Jugendlicher und Kinder

- 5.3 Bildende Kunst
 - 5.3.1 Vorhaben von in Sindelfingen ansässigen Künstlern (Workshops, Ausstellungen, experimentelle Kunst, etc.)
 - 5.3.2 Kunst im öffentlichen Raum
- 5.4 Museen, Sammlungen
 - 5.4.1 Didaktische Aufbereitung des Ausstellungsgutes
 - 5.4.2 Restaurierung von Sammlungsgegenständen
 - 5.4.3 Aufbau und Ergänzung von Sammlungen
- 5.5 Film und Medien
 - 5.5.1 Projekte der Medienerziehung und Medienkunst
 - 5.5.2 Lokale Filmprojekte
- 5.6 Literatur
 - 5.6.1 Lesungen
 - 5.6.2 Leseförderung
- 5.7 Kulturelle Jugend- und Erwachsenenbildung
- 5.8 Jugendkultur
- 5.9 Soziokultur
- 5.10 Heimatpflege
 - 5.10.1 Pflege der Volkskunst und des Brauchtums
 - 5.10.2 Stadtgeschichte
 - 5.10.3 Stadtgeschichtliche Veröffentlichungen
 - 5.10.4 Gedenkveranstaltungen
 - 5.10.5 Aufarbeitung der nationalsozialistischen Vergangenheit
 - 5.10.6 Projekte örtlicher Heimatvereine
- 5.11. Kulturelle und internationale Beziehungen
 - 5.11.1 Kultureller Austausch
 - 5.11.2 Partnerstädte
 - 5.11.3 Herkunftsländer
 - 5.11.4 Osteuropa

6. Sonderbestimmungen
Das Kultur- und Schulamt kann in einer besonderen Situation eine Einzelfallentscheidung treffen, soweit sie mit dem Geist der Kulturförderrichtlinien vereinbar ist.
7. Inkrafttreten
Diese Richtlinien ersetzen die Richtlinien vom 01.01.1984 in der Fassung vom 25.08.1987. Sie treten am 01.01.2000 in Kraft.